

Oberlandesgericht Frankfurt am Main
6. Zivilsenat
Aktenzeichen:
6 U 217/23

5 O 8/23
Landgericht Limburg a. d. Lahn



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

F.A.S.I. Flight Ambulance Services International Agency GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführerin Frau [REDACTED], Am Fleckenberg 15, 65549 Limburg an der
Lahn

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilsenat – durch den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 19.09.2024 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das am 30.11.2023 verkündete Urteil des Landgerichts Limburg a. d. Lahn (5 O 8/23) wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.
3. Das Urteil und das Urteil des Landgerichts sind vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 40.000.-- € abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gründe:

I.

Die Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Die Beklagte bietet Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer angeblich bewährten Versicherungsgemeinschaft für Auslandsranken- und Rückholversicherungen.

Vorliegend schloss ein Herr [REDACTED] im Jahr 2019 mittels Fernabsatzvertrag ein Zeitschriftenabonnement für die Zeitschrift „Automotor und Sport“ ab. Bei Abschluss des Abonnements wurde der Zeuge bei einem Anruf von einer Person von der sog. „Qualitäts-Kontrolle“ darauf hingewiesen, dass er „zunächst drei Monate kostenlose Mitgliedschaft für eine Auslandsrankenversicherung und für eine Reiserückholversicherung“ erhalte. Weiter wurde er darauf hingewiesen, dass nach

Ablauf der dreimonatigen Testmitgliedschaft „die Gebühren einfachhalber von Ihrem oben genannten Konto ...“ abgebucht würden.

In der Folge erhielt Herr [REDACTED] ein „Begrüßungsschreiben“ der Wolfgang Klenk Abonnentenverwaltung vom 16.07.2019 (Bl. 20 f e.A.), in dem u.a. Folgendes ausgeführt wird: „Wie bereits telefonisch besprochen, erhalten Sie im Rahmen unserer streng limitierten Sonderaktion zusätzlich die Test-Mitgliedschaft zur Auslandsreise Kranken- und Rückholversicherung bei unserem Kooperationspartner, der F.A.S.I., ... GmbH, für Sie und Ihre Familie, kostenlos für zunächst 3 Monate. Hierüber erhalten Sie eine separate Deckungsbestätigung von unserem Kooperationspartner.“

Es folgte ein Schreiben der Beklagten vom 18.07.2019 (Anlage K2, Bl. 14 f e.A.) mit u.a. folgendem Inhalt:

“...wie im Begrüßungsschreiben unseres Kooperationspartners, der Firma Wolfgang Klenk Abonnentenverwaltung, angekündigt freuen wir uns, Ihnen die dreimonatige kostenlose Testmitgliedschaft in unserer bewährten Versicherungsgemeinschaft für Auslandskranken- und Rückholversicherung für Sie und Ihre Familie bestätigen zu dürfen. ... Wenn Sie die vielfältigen Vorteile Ihres Urlaubs-Schutzpakets nach Ablauf von drei Monaten weiter nutzen wollen, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen.

Sollten Sie dies nicht wünschen, so genügt eine kurze Mitteilung 6 Wochen vor Ablauf der kostenlosen Testphase. ... Im Rahmen unserer streng limitierten Sonderaktion und in Verbindung mit Ihrer Zeitschriftenbestellung, erhalten Sie dann dieses umfassende Schutzpaket, für Sie und Ihre Familie, zum Vorzugspreis von nur € 89,00 statt € 120,00 jährlich. ...“

In den Jahren 2019 bis 2021 erfolgte der Einzug des Mitgliedsbeitrages per Lastschrift. Dem Ende September 2022 mittels Lastschrift erfolgten Einzug des Beitrages für den Zeitraum Oktober 2022 bis September 2023 wurde durch den Zeugen widersprochen. Auf ein im Verfahren nicht vorliegendes Schreiben des Herrn [REDACTED] vom 11.11.2022 folgte ein Schreiben der Beklagten an diesen vom 25.11.2022 Anlage K3, Bl. 16 EA., in dem es u.a. heißt: „Die Testmitgliedschaft der Auslands-Kranken- und Rückholversicherung wurde weder widerrufen, noch gekündigt. Somit musste die FASI GmbH davon ausgehen, dass ein weiterer Auslands-, Kranken- und Rückholversicherungsschutz Ihrerseits gewünscht wird. ... Die Abbuchungen wurden durch Sie als Kontoinhaberin auch genehmigt. Ein Kontoinhaber ist einem unberechtigten

Zugriff Fremder nicht schutzlos ausgesetzt. Ihm steht ein Widerspruchsrecht gegen die Abbuchung gegenüber seiner Bank zu ... Dem Ende September 2022 erfolgten Lastschriftinzug für den Mitgliedsbeitrag Oktober 2022 – September 2023 wurde Ihrerseits zu Unrecht widersprochen, weil Sie vergessen haben zu kündigen.“

Das Landgericht hat durch Urteil vom 30.11.2023, auf das gem. § 540 I ZPO im Hinblick auf die tatsächlichen Feststellungen Bezug genommen wird, die Beklagte antragsgemäß zur Unterlassung und zum Ersatz der Abmahnkosten verurteilt.

Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, die Beklagte habe eine irreführende geschäftliche Handlung nach § 5 I 1 UWG vorgenommen, indem sie mit Schreiben vom 25.11.2022 dem Zeugen gegenüber behauptet habe, es sei ein Vertrag zustande gekommen, entweder durch Schweigen auf fernmündlich bzw. schriftlich erfolgte Angebote für eine Mitgliedschaft zur Auslands-, Kranken- und Rückkunft oder jedenfalls durch die behauptete Genehmigung von Abbuchungen in Form des Unterlassens eines Widerspruchs gegen Lastschriftinzüge. Die nicht erfolgte Veranlassung einer Rücklastschrift stelle sich nicht als konkludente Annahme eines Angebots auf Abschluss eines Vertrages dar. Selbst bei Vorliegen einer Willenserklärung fehle es an deren Zugang bei der Beklagten. Der Widerspruch gegen eine Abbuchung werde gegenüber der Bank erklärt und nicht gegenüber der Beklagten.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten.

Die **Beklagte beantragt,**

das Urteil des LG Limburg a.d. Lahn vom 17.03.2023 (Az. 5 O 13/22) abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der **Kläger beantragt,**

die Berufung zurückzuweisen.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat auf die zulässige Klage des Klägers hin die Beklagten zu Recht zur Unterlassung verurteilt, da diese eine irreführende Handlung begangen hat.

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere fehlt es nicht an einem Rechtsschutzbedürfnis. Zwar kann das Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage fehlen, wenn der Kläger bereits über einen Titel verfügt, mittels dessen er das Rechtsschutzziel (hier: Unterlassung) erreichen kann. Dies schließt jedoch eine neue Klage nicht aus, wenn bei einem Unterlassungstitel die Erstreckung auf die abgewandelte Verletzungshandlung unsicher ist (OLGR Frankfurt 1997, 33).

So verhält es sich hier. Zwar ist der Kläger bereits in anderen ähnlich gelagerten Verfahren gegen die Beklagte vorgegangen, in denen die Beklagte eine Irreführung über das Bestehen eines Vertragsverhältnisses begangen haben soll, so z.B. im Senatsverfahren 6 U 42/23. Der Kläger hält dem jedoch zu Recht entgegen, diesem Verfahren habe der Senat die dortige Berufung der Beklagten zurückgewiesen, weil die dortige Mahnung vom 29.04.2022 irreführend gewesen sei. Dort sei eine unzweifelhaft einklagbare Zahlungsverpflichtung behauptet worden, was unzutreffend gewesen sei. Eine solche „Feststellung“ unterfällt § 5 2. Fall UWG, wenn sie - wie dort - unzutreffend ist. Der Senat habe in einem früheren Ordnungsmittelverfahren, das die Klägerin gegen die Beklagte angestrengt hat (6 W 46/21), mit Beschluss vom 27.01.2022 den dort erstinstanzlichen Beschluss abgeändert und den Vollstreckungsantrag der Klägerin abgelehnt, weil entgegen dem titulierten Verbot dem Verbraucher das Schreiben dort „ohne Aufforderung“ zugeleitet wurde und in dem titulierten Verbot die Formulierung „ohne Anforderung des Verbrauchers“ enthalten war. Dies zeigt, dass die bestehenden Vollstreckungstitel durch den Senat eng ausgelegt wurden und die Klägerin berechtigter Weise davon ausgehen durfte, dass zur Unterbindung der Handlung der Beklagten ein neuer Titel erforderlich ist.

2. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 3 I UWG, 5 I UWG i.V.m § 8 I 1, III Nr. 3 UWG zu, da Aussagen zum Vertragsschluss vom 18.07.2019 und 25.11.2022 unwahr waren und sie geeignet waren, den Verbraucher

zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte.

- a) Nach § 5 UWG 1. Fall sind unwahre Angaben irreführend. Da nur Tatsachen wahr oder unwahr sein können, werden hier nur Tatsachenbehauptungen erfasst. Ob ein Vertrag und eine daraus resultierende Zahlungspflicht besteht, ist eine rechtliche Schlussfolgerung und daher prima facie als Meinungsäußerung zu qualifizieren. Nach § 5 UWG 2. Fall sind aber auch sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über Rechte des Verbrauchers irreführend - erfasst sind hierbei auch die Verpflichtungen des Verbrauchers.

Hier wird von der Beklagten eine eindeutige Rechtslage, nämlich eine unzweifelhaft einklagbare Zahlungsverpflichtung behauptet. Eine solche „Feststellung“ unterfällt § 5 UWG, 2. Fall (BGH, GRUR 2019, 754 – Prämiensparverträge), wenn sie – wie hier – unzutreffend ist.

Der Zeuge war nicht zur Zahlung verpflichtet. Das Landgericht hat mit ausführlicher Begründung, der sich der Senat anschließt, eine konkludente Willenserklärung mangels objektivem Element abgelehnt. Ob es tatsächlich an einem Zugang fehlt, kann im Ergebnis dahinstehen.

Die Ausführungen der Beklagten vermögen kein anderes Ergebnis zu begründen: Das Nichtzurückrufen der Abbuchungen kann nach der zutreffenden Überlegung des Landgerichts keinen konkludenten Vertragsschluss begründen. So ist schon nicht sicher festzustellen, ob ein Kontoinhaber überhaupt von jeder seiner Kontobewegungen Kenntnis hat und diese regelmäßig überwacht. Entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin kommt es auch nicht darauf an, was der Zeuge durch sein Nichthandeln „wollte“, weshalb das Landgericht auch zu Recht davon abgesehen hat, den Zeugen zu vernehmen. Im Recht der Willenserklärungen kommt es nämlich nicht auf das subjektiv Gewollte, sondern auf den objektiven Empfängerhorizont an. Aus diesem betrachtet, kann die Nichtrückgabe einer Lastschrift ohne weitere Anzeichen nicht als Willenserklärung für einen Vertragsschluss gesehen werden.

Soweit die Beklagte auf die Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 30. Januar 2018 – VIII ZB 74/161) zum konkludenten Vertragsschluss verweist, ist dies schon deshalb nicht vergleichbar, weil dort die Mieterin die Miete *aktiv*

überwiesen hat und diese nicht – wie hier – durch die Beklagte ohne Zutun des Zeugen abgebucht wurde.

b) Es fehlt auch nicht an der nach § 5 I UWG erforderlichen Geeignetheit, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Die fälschliche Behauptung einer Zahlungspflicht kann den Verkehr zu einer Zahlung veranlassen, die er nicht geschuldet hat.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

■■■■■■■■■■
Richter am
Oberlandesgericht

■■■■■■■■■■
Richterin am
Landgericht

■■■■■■■■■■
Richterin am
Oberlandesgericht